

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

8.2.1936 (No. 2)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.



Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Februar

1936

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Freigabe des Unterrichts an Fastnacht 1936.
Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.
Beginn des Sommerhalbjahres 1936 am Staats-
technikum in Karlsruhe.
Musikausübung und Tätigkeit als Chorleiter usw.
im Nebenamt.
Bezug der nationalsozialistischen Presse durch die
Beamten.

Bezug der „NS. Monatshefte“.

Erinnerungsfeier an die 20. Wiederkehr des Jah-
restages der Stagerratschlacht.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Freigabe des Unterrichts an Fastnacht 1936.

An die Aufsichtsbehörden und Leiter der mir
unterstellten Schulen.

Der Fastnachtdienstag 1936 ist schulfrei. So-
weit an einzelnen Orten alte Fastnachtsbräuche es
erfordern, kann anstelle des Fastnachtdienstags der
Fastnachtmontag oder aber der Nachmittag des
Fastnachtmontags und der Nachmittag des Fast-
nachtdienstags unterrichtsfrei gegeben werden. In
diesem Fall haben sich die Schulbehörden der am
Ort befindlichen Schulen wegen einheitlicher Rege-
lung der Unterrichtsfreigabe zuvor gegenseitig ins
Benehmen zu setzen.

Für Aschermittwoch kann der Unterrichtsbeginn
gemäß den kirchlichen Bedürfnissen auf 10 Uhr fest-
gesetzt werden.

Im Deutsch- oder Geschichtsunterricht sind un-
ter Verwertung der heimatkundlichen Darstellungen
die historischen Fastnachts- und Aschermittwochs-
bräuche zu behandeln.

Im übrigen ist den Schülern(-innen) zu eröff-
nen, daß bei aller Fröhlichkeit ein gestittetes Betra-
gen von ihnen erwartet wird und insbesondere ein
Umhertollen nach Einbruch der Dunkelheit und in
Wirtshäusern streng verboten ist.

Karlsruhe, den 27. Januar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 992 In Vertretung
Frank

Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.

An die Leitungen der Höheren Lehranstalten
sowie an die Schulbehörden der Volksschulen.

1. Für die Aufnahme von Schülern in die
Klasse VI der Höheren Schulen ist der Erlaß des
Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wis-
senschaft, Erziehung und Volksbildung vom
27. März 1935 maßgebend (RMin.Amtsbl. Dtsch.
Wiss. 1935 S. 125 ff., besonders Abschnitt V). Die
Prüfung wird durch einen Prüfungsausschuß ab-
genommen, dessen Zusammensetzung sich ergibt aus
meinem Erlaß vom 22. Oktober 1930 Nr. B. 41309
(Amtsblatt 1930 S. 132, Abschnitt V).

Als Tag der Anmeldung ist der 12. März fest-
zusetzen. Für die Aufnahmeprüfung werden der
16. März und nötigenfalls die folgenden Tage be-
stimmt. Auf 23. März ist zu berichten, wieviele
Schüler die Aufnahmeprüfung bestanden haben und
wieviele unterste Klassen voraussichtlich eingerichtet
werden.

Das zweite Zeugnis der Volksschule ist für die
in Betracht kommenden Schüler im laufenden Schul-
jahr auf den 10. März auszustellen. Die Schüler
haben nach beendeter Aufnahmeprüfung bis zum
Schluß des Schuljahres wieder am Unterricht der
Volksschule teilzunehmen.

2. Die Direktionen der Höheren Lehranstalten
werden ermächtigt, für die Anmeldung von
Schülern, die auf Beginn des neuen Schuljahres in
die Klasse Quinta bis Oberprima eintreten wollen,
einen bestimmten Kalendertag festzusetzen. Befinden
sich mehrere Höhere Lehranstalten am Ort, so ist
für alle derselbe Tag zu vereinbaren. Die Auf-

nahmeprüfungen für die genannten Klassen finden am 16. März statt. Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung vor den Ferien schließt die Zulassung zu einer weiteren Aufnahmeprüfung nach den Ferien aus.

3. Um möglichst frühzeitig die für die Klassenbildung erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, werden die Direktionen veranlaßt, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Ein- und Austritte sowie der Versetzungen bis spätestens 18. März 1936 eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Stärke der einzelnen zu bildenden Klassen V—O I vorzulegen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 2277 In Vertretung
Frank

Beginn des Sommerhalbjahres 1936 am Staatstechnikum
in Karlsruhe.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Direktionen und Leiter der Gewerbeschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Bad. Höh. Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen gebracht, mit dem Erfuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 17. Januar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 24667 In Vertretung
Frank

Bekanntmachung.

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Sommerhalbjahr 1936.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Sommerhalbjahr 1936 sind schriftlich bis zum 15. Februar 1936 an die Direktion der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für die Fachsemester sowie sämtliche Nachprüfungen finden am Montag, den 23. März und Dienstag, den 24. März 1936 und die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungssemester am Mittwoch, den 25. März 1936 statt.

Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierende haben sich am

Donnerstag, den 26. März 1936, 8 Uhr zur Einweisung in ihren Semesterzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am Donnerstag, den 26. März 1936, 8.50 Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das gegen Voreinsendung einer Gebühr von 50 Rpfr. zuzüglich Porto erhältlich ist.

Anfrageschreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe, im Dezember 1935.
Moltkestraße 9.

Die Direktion: Dr.-Ing. Krauth.

Musikausübung und Tätigkeit als Chorleiter usw.
im Nebenamt.

Nachstehend wird auszugsweise ein Erlaß des Herrn Ministers des Innern zur Kenntnis gebracht.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß durch die Erwirkung eines Tages- bzw. Monatsausweises der Reichsmusikkammer die Pflicht der Beamten und auch der Angestellten, vor der Ausübung einer solchen nebenamtlichen Tätigkeit die Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle einzuholen, nicht berührt wird.

Karlsruhe, den 13. Januar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 43697 In Vertretung
Frank

Mitwirkung der Polizeiorgane bei der Durchführung der von der Reichsmusikkammer erlassenen Anordnungen.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1935.

Der Minister des Innern.

Nr. 79794.

Norm. XIV.

Durchführung des Reichskulturkammergesetzes hier

Mitwirkung der Polizei und Gendarmerie bei der Durchführung der von der Reichsmusikkammer erlassenen Anordnungen.

An die Bezirksamter, die Polizeipräsidien und die Polizeidirektionen.

I. Der Präsident der Reichsmusikkammer hat auf Grund der §§ 9 und 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz durch die 3. Ordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikleben vom 5. Februar 1935 — Amtliche Mitteilungen der Reichsmusikkammer Nr. 5 vom 6. 2. 1935 — vorgeschrieben:

1. Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Musiker im Hauptberuf ist grundsätzlich die Mitgliedschaft zur Reichsmusikkammer. Der Nachweis der Mitgliedschaft wird

durch den Mitgliedsausweis (Mitgliedsbuch oder vorläufige Ausweisarte) erbracht;

2. Personen, die als Musiker nur nebenberuflich tätig sind, bedürfen

a) eines Tagesausweises der Reichsmusikkammer, wenn sie als Orchester-, Ensemblemusiker oder als Einzelspieler eine musikalische Tätigkeit ausüben (aus dem Tagesausweis ist Ort, Zeit und Art der jeweilig zugelassenen musikalischen Tätigkeit ersichtlich)

oder

b) eines von der Reichsmusikkammer auf die Dauer eines Monats ausgestellten Ausweises, wenn sie als Chorleiter, musikalischer Leiter eines Volksmusikvereins, eines Laienorchesters oder einer Laienkapelle tätig sein oder nebenberuflich Privatunterricht in der Musik erteilen wollen.

3. Musikstudierende und Lehrlinge sind zur Ausübung einer musikalischen Tätigkeit außerhalb des Unterrichts nur nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unter 1. und 2. berechtigt.

4. Personen, die unentgeltlich eine musikalische Tätigkeit ausüben, die üblicherweise mit einer Entschädigung verbunden ist, bedürfen einer Genehmigung des Landesleiters der Reichsmusikkammer (§ 15 der 3. Ordnung).

5. Personen, die eine der vorgenannten musikalischen Tätigkeiten ausüben, haben die vorgeschriebenen Ausweise oder Bescheinigungen, aus denen sich die Berechtigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit ergibt, stets bei sich zu führen und auf Verlangen jedem Polizeibeamten und den vom Präsidenten der Reichsmusikkammer besonders bestellten Kontrollbeamten zur Einsichtnahme zu überlassen.

Die Kontrollbeamten können die Ausweise gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung einziehen, wenn sich aus diesen ein Beitragsrückstand ergibt oder die Einziehung zwecks besonderer Feststellungen erforderlich ist. In der Empfangsbescheinigung wird die Zeit angegeben, innerhalb deren sie als Ersatz des eingezogenen Ausweises Gültigkeit hat.

6.

7.

8.

II. Nach § 29 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) sind die Polizeibehörden verpflichtet, die von der Reichskulturkammer oder den Einzelkammern gemäß § 25 erlassenen Anordnungen auf Erfordern durchzuführen. Ferner sind Gerichte und Verwaltungsbehörden verpflichtet, der Reichskulturkammer und den

Einzelkammern Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

III. Die Kontrolle derjenigen Personen, die einer musikalischen Tätigkeit nachgehen, erfolgt grundsätzlich durch besondere Kontrollbeamte der Reichsmusikkammer; sie sind mit besonderen Ausweisen versehen.

Die Polizei- und Gendarmeriebeamten haben auf Ersuchen den Kontrollbeamten Amtshilfe zu leisten und ihnen polizeiliche Unterstützung zu gewähren, wenn

a) die Kontrollbeamten Personen antreffen, die einer musikalischen Tätigkeit nachgehen, ohne im Besitz des erforderlichen amtlichen Ausweises zu sein und die Persönlichkeit der Kontrollierten nicht zuverlässig festgestellt werden kann,

b) Personen, die eine musikalische Tätigkeit ausüben, es ablehnen, den Kontrollbeamten Ausweise vorzuzeigen, oder sie an der Amtsausübung hindern.

Soweit polizeiliches Einschreiten hiernach erforderlich ist, sind die zwangsgestellten Personen unter Benützung des von der Reichsmusikkammer zur Verfügung gestellten Vordrucks zu vernehmen. Auf Ersuchen der Kontrollbeamten sind zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Musikausübung die benützten Musikinstrumente in geeigneter Weise sicherzustellen, erforderlichenfalls in einem polizeidienstlichen Zwecken dienenden Raum, sofern dies im Hinblick auf Umfang und Gewicht der Instrumente möglich ist. Sichergestellte Instrumente sind am folgenden Wochentage wieder freizugeben.

Die Polizei- und Gendarmeriebeamten sind im übrigen berechtigt, jede mit Musikausübung befaßte Person selbständig zu kontrollieren, ob sie im Besitze des vorgeschriebenen Ausweises ist. Dies hat besonders gelegentlich der Polizeistundenkontrolle zu erfolgen.

In Vertretung:

(Unterschrift)

Bezug der nationalsozialistischen Presse durch die Beamten.

NdErl. d. RuPrMdZ. Jgl. i. N. sämtl. RM.

II SB 6850/240.

(1) Der Beamte ist dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler durch den Eid, durch den er ihm Treue geschworen hat, zu unlösbarer Gefolgschaft verbunden. Er hat damit die Pflicht übernommen, in seinem amtlichen und außeramtlichen Wirken den auf das Wohl des ganzen Volkes gerichteten Willen des Führers und Reichskanzlers mit allen seinen Kräften in seinem Bereiche zu verwirklichen. Nichts

kann den Beamten aber über den Willen des Führers gerade in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eingehender und lückenloser auf dem laufenden halten als das Organ zur Verlautbarung seiner Absichten und Ziele: Die nationalsozialistische Tagespresse. Erst mit deren regelmäßigem Studium wird der Beamte in den Stand gesetzt sein, den Geist des Nationalsozialismus so erschöpfend zu erfassen und in sich aufzunehmen, daß er seine ganze Arbeit mit ihm durchdringen und damit dem Staatsleben die vom Führer gewiesene Richtung sichern kann.

(2) Ich halte es deshalb für selbstverständlich, daß jeder deutsche Beamte sich die Möglichkeit verschafft, ständig die nationalsozialistische Presse zu lesen, und auch davon täglichen Gebrauch macht. Dabei ist an erster Stelle das alte Kampfblatt der Bewegung „Der Völkische Beobachter“ zu nennen.

(3) Um die parteiamtliche nationalsozialistische Presse nach Einnahme zu verbreiten, wird es jedem Behördenleiter obliegen, die Werbung für sie insofern weit zuzulassen und zu fördern, als das ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes angängig erscheint. Nach diesen Gesichtspunkten sind auch Anträge auf Anbringung von Werbeaushängen in Kästen oder an Anschlagtafeln in oder an den Dienstgebäuden zu bescheiden. Ein Zwang darf jedoch auf die Beamtenschaft nicht ausgeübt werden.

Nd.Erl. d. Ministeriums d. Kultus und Unterrichts vom 14. Januar 1936 Nr. A. 24868.

Bezug der „NS. Monatshefte“.

Die „NS. Monatshefte“ sind gemäß den Anordnungen des Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Haltung der Bewegung richtunggebend. Es wird daher erwartet, daß die „NS. Monatshefte“ mehr wie bisher von den staatlichen Dienststellen gelesen werden.

Ich empfehle sämtlichen unterstellten Dienststellen, insbesondere auch den Schulen, den Bezug dieser Hefte (Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher Nachf. München, Thierschstr. 11, Bezug durch die Post und jede Buchhandlung, vierteljährl. 3,60 RM.).

Karlsruhe, den 31. Januar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1122 In Vertretung
Frank

Erinnerungsfeier an die 20. Wiederkehr des Jahrestages der Stageratschlacht.

Nd.Erl. d. RuPrMdZ. zgl. i. R. sämtl. RM.,
d. PrMPräf. u. sämtl. PrStM. v. 30. 12. 1935
— II SB 6461/711. —

(1) Am 29. und 30. 5. 1936 hält der Nationalsozialistische Deutsche Marine-Bund e. V. im Einver-

nehmen mit dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine in Laube bei Kiel eine Erinnerungsfeier an die 20. Wiederkehr des Jahrestages der Stageratschlacht ab. Gleichzeitig findet die Einweihung des Marine-Ehrenmals statt. Zur Teilnahme an dieser Veranstaltung kann Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern, die Mitglieder des genannten Bundes sind, auf Antrag der erforderliche Urlaub mit Fortzahlung der Gehalts- und Lohnbezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Eine Erstattung von Kosten aus der Reichskasse kommt nicht in Frage.

An die Landesregierungen.

Nd.Erl. d. Bad. Min. d. Kultus und Unterrichts vom 24. Januar 1936 Nr. A. 417.

II. Personalnachrichten.

Berufen:

Der ordentliche Professor für Strafrecht und Prozeßrecht Dr. Eduard Kern an der Universität Freiburg an die Universität Tübingen.

Ernannt:

Lehramtsassessor Robert Suhr zum Professor an der Realschule in Meßkirch. — Zu Oberlehrern die Hauptlehrer: Walter Albitzer in Oberschopfheim — Eugen Gilliard in Kronau — Otto Schneider in Gütenbach. — Zu Hauptlehrern die Schulverwalter: Dr. Otto Emmeler in Adelsberg — Ernst Flaig in Siegelbach — Karl Spannagel in Brigach. — Lehrerin Margarete Föhner in Walldürn zur Hauptlehrerin dafelbst. — Verwaltungsassistent Adolf Schönges bei der Verwaltungsdirektion des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg zum Kanzleiobersekretär. — Kanzleiassistentin Babette Meßger bei der Verwaltungsdirektion des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg zur Verwaltungsassistentin.

Bestellt:

Hauptlehrer Max Hebel von Karlsruhe zum kommissarischen Rektor in Achern.

Planmäßig angestellt:

Maschinist Karl Fischer beim Akademischen Krankenhaus in Heidelberg.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Studienräte an Handelsschulen: Eugen Mauch in Kehl a. Rh. nach Mannheim — Lothar Schill in Lörrach nach Kehl — Max Hall in Mannheim nach Lörrach und Dr. August Schmitt in Mannheim nach Raftatt. — Die Hauptlehrer: Rudolf Feger in Weizenbach nach Zunsweier — Wilhelm Hank in Schweningen nach Dettighofen — Alwin Sch in Mudenloch nach Karlsruhe. — Hauptlehrerin Elisabeth Sed in Kirrlach nach Sinzheim.

Verstet:

Direktor Max Heilmann an der Handelsschule in Bretten als Studienrat an die Friedrich-Bist-Handelsschule in Mannheim. — Als Hauptlehrer die Oberlehrer: Richard Kraft in Stein, A. Pforzheim nach Karlsruhe — Hermann Luz in Redarhausen nach Heidelberg — Wilhelm Waldmann in Stausen nach Lehen.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Anna Weber, geb. Liebergeßel in Schwetzingen.

Entlassen:

Fortbildungsschullehrerin Hedwig Raible, verh. Schröd in Pforzheim.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Oberlehrer Eugen Kaiser in Hettingen. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Annemarie Schmid in Heidelberg.

Zurückgesetzt auf Ansuchen

bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Die Hauptlehrer: Otto Kessler in Hüfingen — Franz Kopp in Kürzell — Eugen Straub in Freiburg. — Hauptlehrerin Johanna Köllensberger in Heidelberg.

Zurückgesetzt:

An der Universität Freiburg: Der planmäßige außerordentliche Professor für theoretische Physik Dr. Johann Königsberger. — Der ordentliche Professor für römisches und deutsches bürgerliches Recht Dr. Fritz Pringsheim. — Der Professor für Forstbotanik Dr. Felix Rawitscher. — An der Universität Heidelberg: Der Professor für romanische Philologie Dr. Helmut Haffelid. — Der ordentliche Professor des öffentl. Rechts Dr. Walter Zellinek. — Der ordentliche Professor für römisches und deutsches bürgerliches Recht Dr. Ernst Levy. — Der Professor für Immunitäts- und Seemannsrecht Dr. Hans Sachs. — An der Technischen Hochschule Karlsruhe: Der Professor der organischen Chemie Dr. Stefan Goldschmidt. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Emilie Künzlig in Ballenberg bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. — Hauptlehrerin Frida Krupczynski in Karlsruhe.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Professor Emil Bender an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe.

Gestorben:

Professor i. N. Dr. Eduard Ulrich in Heidelberg, zuletzt am Gymnasium in Lahr, am 4. Januar 1936. — Studienrat i. N. Theodor Böhringer, zuletzt am Lehrerseminar Meersburg, am 9. Januar 1936. — Hauptlehrer Anton Volk in Weitenung am 17. Januar 1936. — Rektor Gustav Heiß in Mannheim am 19. Januar 1936. — Professor Julius Carlein in Karlsruhe am 27. Januar 1936.

III. Stellenausschreiben.

1. An Höheren Lehranstalten:

Eine Handarbeitshauptlehrerinnenstelle am Realgymnasium in Weinheim.

2. An Gewerbeeschulen:

Die Stelle des Schulleiters der Gewerbeeschule in Bad Krozingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstwege an das Ministerium einzureichen.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstellen in: Eppfenbach, A. Sinsheim.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Birndorf, A. Waldshut — Eichelberg, A. Bruchsal — Greffern, A. Bühl — Kirrlach, A. Bruchsal — Kürzell, A. Lahr — Oberwangen, A. Waldshut — Schwaningen, A. Waldshut.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel

A. Allgemein.

„Asbest“: Verwendung, Geschichte, Mineralogie, Entstehung, Vorkommen, Gewinnung und Aufbereitung, von Hans Diegmann, Hannover, Steintorfeldstraße 13, im Selbstverlag erschienen. Preis 2,50 RM.

Das Manuskript ist vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung geprüft und mit Erlaß E IV 12703/14778 den Staatlichen Lehranstalten für Maschinenbau, Elektrotechnik, Hoch- und Tiefbau, Textilgewerbe usw. zur Anschaffung empfohlen worden.

„Rassenkunde. Eugenik“, 2. Ausgabe der Sonderliste 4 der Universitäts-Bibliothek Freiburg. Preis 20 Rpf.

Aus deutscher Kolonialzeit im fernem Osten. Hrsg. von Reg. Rat Dr. Karl Hammer, früherer Reg. Tierarzt in Deutsch-Ostafrika. Verl. Moritz Schauenburg, Lahr.

Auf das Buch wird empfehlend hingewiesen.

W. Fr. Königer, Zwischen Start und Ziel. Olympische Strophien. Verl. Ferdinand Hirt, Breslau. Kart. 1 RM., in Leinen 1,40 RM.

B. Für die Lehrer.

Staudenmaier, Das Naturstudium, die Grundlagen des Zeichenunterrichts. Verl. V. G. Teubner, Leipzig.

L. Gruenberg, Zusammenbruch und Wiederaufbau 1918—1935. Preis kart. 2.— RM. Verl. V. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

E. Bogoljubow, Schachschule, ein planmäßig und allgemeinerständig verfaßtes Lehrbuch für den Schachunterricht in Schulen mit 83 Beispielen und 4 Bildern, Preis 1,50 RM. Berl. Konfordia-N.-G., Bühl.

Der Verfasser geht von den einfachsten Schachgrundsätzen und Aufgaben aus und führt durch seinen Buchunterricht folgerichtig in das „Königliche Spiel“; es geht ihm dabei nicht um ein Auswendiglernen, sondern um das Begreifen. Das Buch kann daher dringend empfohlen werden.

„Internationale Zeitschrift für Erziehung“. Herausgeber: Dr. Alfred Baemler und Dr. Paul Monroe. Preis jährl. 12 RM., Einzelheft 2,50 RM. Berl. Weidmann'sche Buchhandlung, Berlin.

„Wir tragen die Fahne“, ein feierliches Spiel von Friedrich Hupp (Münchener Laienspiele, herausgegeben von Rudolf Mirbt, Heft 139). Chr. Kaiser Verlag, München. In diesem Sprechchorspiel geben die Bannerträger der deutschen Vergangenheit die alten ruhmreichen Fahnen in die Obhut der Träger der Saftenkreuzfahne.